



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, 11055 Berlin

Frau
Eva Bulling-Schröter MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Postaustausch

Florian Pronold

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

TEL +49 3018 305-2040

FAX +49 3018 305-4375

florian.pronold@bmub.bund.de

www.bmub.bund.de

Berlin, **09.09.15**

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Schriftliche Frage mit der Arbeitsnummer 9/6 vom 2. September 2015 (Eingang im Bundeskanzleramt am 2. September 2015) habe ich dankend erhalten und beantworte ich wie folgt:

Frage

„Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass die auf dem Wege der Nutzung des Artikel 5 Absatz 6 der EU-Energieeffizienzrichtlinie (2012/27/EU) - andere kosteneffiziente Maßnahmen einschließlich umfassender Renovierungen und Maßnahmen zur Änderung des Verhaltens der Gebäudenutzer an Stelle strikter Einhaltung von jährlichen Sanierungsquoten, um bis zum Jahr 2020 Energieeinsparungen zu erreichen – in Bundesliegenschaften zu erreichenden Energieeinsparungen „im Gesamtergebnis mindestens der Menge an Energieeinsparungen entsprechen, die bei der Vorgehensweise gemäß Artikel 5 Abs. 1 bis 5 der EU-Energieeffizienzrichtlinie erzielt würde (3 Prozent Sanierungsquote)“, wie es die Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE Bundestags-Drucksache 18/5548 beschreibt, wenn es laut dieser Antwort „für den Begriff ‘Sanierungsquote’ keine einheitliche Definition



Seite 2

(gibt), insbesondere hinsichtlich der Sanierungstiefe bzw. -qualität“, und somit eine vergleichende Quantifizierung der jeweiligen Energieeinsparung mangels fehlender einheitlicher Definition der Sanierungsquote scheitern dürfte, und arbeitet die Bundesregierung an einer entsprechenden einheitlichen Definition (bitte begründen)?“

Antwort

Auf Basis der Gesamtfläche aller beheizter und/ oder gekühlter Gebäude, die sich im Eigentum der Bundesregierung befinden und von ihr genutzt werden, werden die jeweiligen Energieeinsparungen, die aufgrund von Artikel 5 Absätze 1 bis 4 der EU-Richtlinie zur Energieeffizienz (2012/27/EU) erreicht werden können, anhand geeigneter Modellrechnungen überschlägig ermittelt (IST-/SOLL-Zustand). Die hierbei zu Grunde zu legende Sanierungsqualität orientiert sich dabei an den nationalen Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz (Energieeinsparverordnung (EnEV) Anforderungen).

Auf Grundlage dieser Berechnungen beabsichtigt die Bundesregierung, die auf diese Weise ermittelten notwendigen Energieeinsparungen bei Bundesgebäuden in jeweiliger Umsetzung des aktuell gültigen EnEV-Erlasses (Vorgaben zur Unterschreitung der Anforderungen zur Energieeinsparverordnung 2013 (EnEV 2013) vom 10. Juni 2014, Aktenzeichen B I 3 – 8133.2/3, als Anlage beigefügt) unter Wahrung von § 7 Bundeshaushaltsordnung zu erzielen (20 Prozent/30 Prozent EnEV-Übererfüllung). Dies bedeutet konkret, dass für Sanierungsmaßnahmen aus dem Energetischen Sanierungsfahrplan Bundesliegenschaften (ESB) regelmäßig eine höhere Sanierungsqualität als nach Artikel 5 Absatz 1 der EU-Richtlinie zur Energieeffizienz mindestens vorgegeben, umgesetzt wird. Die Bundesregierung wird dabei sicherstellen, dass die auf diesem Wege erreichten Energieein-



Seite 3

sparungen im Gesamtergebnis mindestens der Menge an Energieeinsparungen entsprechen, die bei der Vorgehensweise gemäß Artikel 5 Absätze 1 bis 4 der EU-Richtlinie zur Energieeffizienz erzielt würde (3 Prozent Sanierungsquote).

Eine Definition des Begriffes „Sanierungsquote“ ist zur Umsetzung von Artikel 5 Absatz 6 der EU-Richtlinie zur Energieeffizienz nicht zwingend erforderlich, da die erforderlichen Energieeinsparungen zur gleichwertigen Pflichterfüllung gemäß Artikel 5 Absatz 6 der der EU-Energieeffizienzrichtlinie, jährlich und gesamt, auf Grundlage von Sanierungsquantitäten (sanierte energierelevante Flächen) und tatsächlichen Sanierungsqualitäten berechnet werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Pronold

Anlage